

## § 16 Erbverzicht

Fall 12

Der Landwirt Edelkamp war Eigentümer eines Hofes mit einem Verkehrswert von 500.000 €. Der Hof sollte nach seinem Ableben in Familienhand bleiben, sein Sohn Felix sollte ihn weiterführen. Mit seiner Tochter Sabine hatte Edelkamp in einem notariellen Vertrag vereinbart, dass diese gegen Zahlung von 50.000€ auf ihr Erb- und Pflichtteilsrecht verzichte. Damit sollte verhindert werden, dass eine Weiterführung des Hofes durch den Sohn finanziell durch Pflichtteilsansprüche der Tochter erschwert wird. Daran ist auch Sabine sehr gelegen.

Nachdem E stirbt, verkauft der Alleinerbe F den Hof gegen einen Kaufpreis von 450.000 €. Von dem Geld kauft er sich Wertpapiere und ein Ferienhaus, um dort auf Dauer zu leben. Susanne ist der Ansicht mit dem Verkauf des Hofes sei der Erbverzicht unwirksam. Sie meint, ihr stünden mindestens noch einmal 50.000 € zu.

(aus: *Schlüter*, Prüfe dein Wissen; Erbrecht [2004], S.138)

## § 17 Rechtsgeschäfte unter Lebenden auf den Todesfall

**§ 2301: Schenkung von Todes wegen**

- Unentgeltliches Rechtsgeschäft
- Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt
- Kein Vollzug vor dem Erbfall (§ 2301 Abs. 2)
- Vorschriften über Verfügungen von Todes wegen finden Anwendung

**§ 331: Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall**

- Bsp.: Lebensversicherung
- Vertrag zugunsten Dritter mit Leistungszeitvereinbarung
- Erwerb ist rechtsgrundlos und das Erlangte somit von den Erben kondizierbar, sofern ein Valutaverhältnis fehlt

### Schenkung von Todes wegen

1. Schenkungsversprechen soll erst nach dem Tod des Schenkers erfüllt werden (Befristung)
2. Unter der (auch impliziten) Bedingung, dass der Beschenkte den Schenker überlebt
3. Ausnahme: Vollzug der Schenkung zu Lebzeiten (z.B. Übereignung der versprochenen Sache, Abtretung oder Erlass einer Forderung)

### Vollziehung der Schenkung

S räumt B eine Vollmacht über sein Nummernkonto in der Schweiz ein und erklärt, das Geld sei für sie; sie solle damit finanziell abgesichert werden, um bei unvorhergesehenen Ereignissen - beispielsweise auch im Falle seines Todes - nicht mittellos dazustehen (nach: BGH NJW 1988, 2731). Nach Tod des S. hebt B. einen großen Betrag vom Konto ab.

- Gemäß § 518 Abs. 2 ist Heilung des Formmangels durch Vollzug auch noch nach dem Tod des Schenkers möglich
- § 2301 Abs. 2 erfordert hingegen eine Vollziehung zu Lebzeiten
- Der BGH wendet bei der Auslegung § 2084 analog an
- Eine Vollziehung zu Lebzeiten i.S.d. § 2301 Abs. 2 liegt nach h.M. vor, wenn der Beschenkte bereits zu Lebzeiten eine gesicherte Anwartschaft erhält (in diesem Fall liegt bereits ein gegenwärtiges Vermögensopfer vor)
- Grundsätzlich Anwendung der §§ 130 Abs. 2, 153

Fall 13

Erblasser E. hat mit seinem alten Freund F. vereinbart, dass er diesem, sollte er ihn überleben, eine Forderung gegen die X-AG in Höhe von 50.000 EUR schenke. Einige Wochen später sendet E. dem F. einen Brief mit folgendem Text:

„Hiermit übertrage ich Dir, lieber Freund F., die genannte Forderung gegen die X-AG, aufschiebend bedingt durch meinen Tod.“

Als der Brief unterwegs ist, verstirbt E. F. will sich unmittelbar nach Zugang des Briefes bei E. bedanken und erfährt so von E.s Tod. Daraufhin macht F. die Forderung gegenüber der X-AG geltend.

Abwandlung: Wie wäre es, wenn E. seine Sekretärin beauftragt hätte, den Brief erst nach seinem Tode abzuschicken?

(aus: *Olzen, Erbrecht* [2006], S.398)

Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall

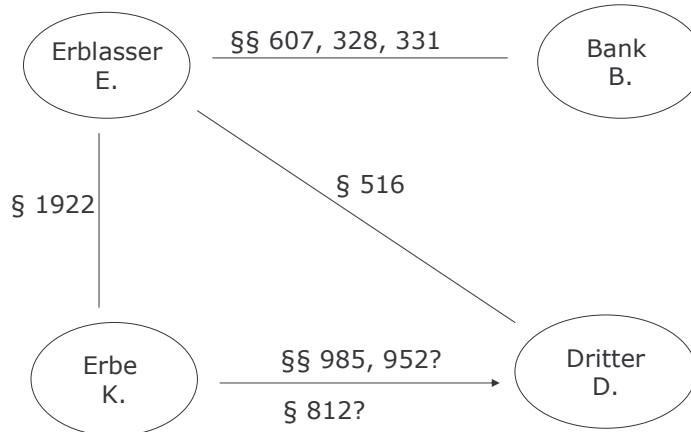
Großmutter E. legt bei ihrer Hausbank B. einen Betrag von 10.000,- EUR auf einem Sparbuch an. Sie vereinbart mit B., dass der Betrag nach ihrem Tod ihrer Enkelin D. zustehen soll und teilt dies auf der erfreuten D. mit. Nach E.s Tod sucht D. das Sparbuch in E.s Schreibtischschublade und nimmt es an sich. Die Alleinerbin K. verlangt von D. das Sparbuch heraus.

D. wusste nichts von ihrem Glück. Nach E.s Tod wird sie durch B. (entsprechend einer Vereinbarung zwischen B. und E.) informiert.

K. erfährt nach E.s Tod von der Existenz des Sparbuchs und erklärt gegenüber D., sie sei mit der Zuwendung an D. nicht einverstanden. Erst danach informiert B. die D.

D.s Traum ist es, sich ganz ihrer Kunst zu widmen. Allerdings verkaufen sich ihre Kunstwerke nicht gut genug, um damit den Lebensunterhalt zu bestreiten. E., die an die Kunst der D. glaubt, übergibt dieser das Sparbuch daher bereits zu ihren Lebzeiten, damit sie sich ihren Lebensunterhalt finanziere.

### Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall



### Schutz derjenigen Personen, die durch unentgeltliche Verfügungen des Erblassers nachteilig betroffen sind

- Bereicherungsanspruch nach § 2287 (analog), sofern der Erblasser durch Erbvertrag oder wechselbezügliches Testament in seiner Testierfreiheit beschränkt ist
- Ausgleichsanspruch des Pflichtteilsberechtigten nach § 2325, bei nicht ausreichendem Nachlass Herausgabeanspruch bzgl. der Geschenke, § 2329
- Anfechtungsrecht des Nachlassgläubigers nach § 4 AnfG und § 134 InsO

§ 18 Rechtsnachfolge in Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen

<p>Erbrecht</p> <p>Mit der Möglichkeit zur vorläufigen und endgültigen Haftungsbefreiung</p>	<p>Recht der Unternehmensnachfolge von Todes wegen</p>	<p>Recht der Personengesellschaft</p> <p>Mit dem Grundsatz persönlicher Haftung und enger Verbundenheit der Gesellschafter</p>
--	--	--

Das Unternehmenserbrecht ist nicht gesetzlich geregelt. Beide o. g. Komplexe müssen möglichst widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden.

Nachfolge in Anteile an Personengesellschaften

1. Auflösung der Gesellschaft  
gesetzl. Regel bei GbR, § 727 Abs. 1; bei OHG bzw. KG nur bei entsprechender Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag, §§ 131 Abs. 3 Ziff. 1, 161 Abs. 2 HGB)
2. Weiterbestehen unter Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters  
gesetzl. Regel bei OHG und KG, §§ 131 Abs. 3 Ziff. 1, 161 Abs. 2 HGB; Abfindungsanspruch nach § 728 Abs. 1 S. 2 BGB steht den Erben zu
3. Rein gesellschaftsrechtliche Lösung  
rein gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel = unzulässiger Vertrag zu Lasten eines Dritten; möglich allein: Eintrittsklausel (§ 331)
4. Erbrechtliche Lösung: Sonderrechtsnachfolge
  - Kein gesamthänderischer Erwerb der Miterbengemeinschaft, § 2032 (-)
  - Einfache und qualifizierte Nachfolgeklausel möglich
  - Bei qualifizierter Nachfolgeklausel: Verpflichtung zum Wertausgleich
  - Beachte §§ 139, 177 HGB